

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang | Nr. 30 | 26. Juli 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülzdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Der Außenhandel Polens im 1. Halbjahr 1935

und die Aufgaben der polnischen Handelspolitik

I

In den letzten Jahren ist es Polen durch mehr oder minder strenge Ueberwachung des Außenhandels immer wieder gelungen, seinen Außenhandel aktiv zu erhalten. Im April d. Js. schloß aber die polnische Handelsbilanz zum erstenmal seit Jahren mit einem, wenn auch kleinen Passivsaldo, der sich auch noch im Mai d. Js. erhielt. Im Juni gelang es, die Ausfuhr so erheblich zu steigern, daß die Aktivität wieder hergestellt wurde und sich für das erste halbe Jahr 1935 noch ein kleiner Ueberschuß ergab. Die Außenhandelsumsätze des ersten halben Jahres stellen sich im einzelnen wie folgt dar (in Mill. Zł.):

	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
Januar	61,9	78,3	+16,4
Februar	63,9	68,5	+ 4,6
März	69,7	75,0	+ 5,3
April	73,9	73,7	— 0,2
Mai	70,1	68,3	— 1,8
Juni	76,9	78,9	+ 2,0
	416,4	442,7	+26,3

Vergleicht man die Zahlen des Außenhandels im 1. Halbjahr 1935 mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahres (Einfuhr 392,8 Mill., Ausfuhr 472,6; Aktivsaldo 79,8 Mill. Zł.), so zeigt sich, daß die Einfuhr um 23,6 Mill. Zł. bei gleichzeitigem Rückgang der Ausfuhr um 29,9 Mill. Zł. gestiegen ist. Der Aktivsaldo ist auf rund 1/3 der Vorjahrsleistung gesunken.

Die kleine Wertsteigerung der polnischen Einfuhr um 22,2 auf 416,4 Mill. Zł. ist keineswegs bezeichnend für die Gesamtentwicklung der Einfuhr Polens, sondern mehr ein zufälliges Ergebnis. Die Einfuhrentwicklung war bei den wichtigsten Einfuhrgütern durchweg uneinheitlich. Bei den Textilrohstoffen, die noch immer fast 1/3 der Einfuhr Polens stellen, ist nur der Wert der Einfuhr der Rohjute von 2,2 auf 3,0 Mill. Zł. gestiegen, während umgekehrt die Einfuhr von Rohbaumwolle und Abfällen von 56,3 auf 53,3, die von Rohwolle und Abfällen, sowie Kammwolle sogar von 58,0 auf 40,1, die von Naturseide von 4,4 auf 2,9 Mill. Zł. zurückgegangen ist. Hier herrschen also die Rückgänge vor: sie folgen aus der gegenüber dem Vorjahr verschlechterten Beschäftigung der Textilindustrie.

Dagegen übertreffen die Einfuhrsteigerungen in der Eisen- und Stahlgruppe die in der Beschäftigung der Hüttenindustrie eingetretene Besserung recht erheblich: die Einfuhr von Schrott hat von 10,6 auf 14,9, die von Eisen und Stahl von 3,1 auf 4,9 Mill. Zł. zugenommen. Bei Eisenerzen bewirkte nur der Preisrückgang die geringere Wertsteigerung von 2,5 auf 2,9 Mill. Zł.; mengenmäßig ist diese Einfuhr von 77000 auf 118000 t gleichfalls sehr stark gestiegen. In diesen Rohstoffen und Halbfabrikaten treibt Polen neuerdings eine ausgedehnte Vorratswirtschaft. Bei Häuten und Fellen dagegen sind keine Verschiebungen eingetreten; ihre Einfuhr stellte sich unverändert auf 32 Mill. Zł. wie im 1. Halbajhr 1934. Eine starke Aufwärtsentwicklung hat dagegen in der Maschinen- und Elektroeinfuhr eingesetzt, wobei allein Textilmaschinen eine Ausnahme machen (Rückgang von 2,8 auf 2,0 Mill. Zł.); die Elektroeinfuhr hat sich von 7,8 auf 11,8 Mill. Zł. um 50 % vergrößert. Eine verhältnismäßig sehr starke Zunahme ist als erstes Ergebnis der neuen Kraftwagenpolitik Polens auch bei der Kraftfahrzeugeinfuhr zu verzeichnen; die Einfuhr von fertigen Kraftwagen ist wertmäßig von 0,5 auf 2,0, die von Chassis von 0,4 auf 1,6 Mill. Zł. gestiegen. Beachtlich sind auch die großen Einfuhrsteigerungen bei Pharmazeutika usw. von 2,1 auf 4,1, sowie bei Papier und Kartons von 2,6 auf 4,4 Mill. Zł. — hier liegt beinahe eine Verdoppelung der Einfuhr vor. Die absolut größte Zunahme zeigt aber die Einfuhr von Apfelsinen und Zitronen. Die Einfuhr ist von 3,9 auf 15,4 Mill. Zł., also auf das Vierfache gestiegen; bewirkt wurde dies durch die Senkung der Einfuhrzölle um 75 %, die den Binnenmarktpreis dieser Früchte um 65 % erniedrigte und dadurch eine gewaltige Steigerung der Nachfrage auslöste. Die Erscheinung ist bezeichnend für die Einfuhr- und Absatzmöglichkeiten, die auch bei zahlreichen anderen, mit Zöllen in mehrfacher Höhe ihres Wertes belasteten Einfuhrwaren in Polen gegeben sind. Die Einfuhr von Frischäpfeln ist von 1,1 auf 1,7 Mill. Zł. gestiegen, die von Nüssen dagegen von 3,1 auf 0,8 Mill. Zł. um 75 % zurückgegangen. Die Reiseinfuhr hat sich von 2,4 auf 5,1 Mill. Zł. verdoppelt. Umgekehrt ist bei Tabak ein bedeutender Einfuhrrückgang von 11,7 auf 6,4 Mill. Zł. zu verzeichnen, hauptsächlich infolge Einkaufs geringwertigerer Qualitäten durch das polnische Tabakmonopol. Die starken Abnahmen bei der Einfuhr von Oelsaaten und Kopra von 12,6 auf 9,1 und bei Oelen und Fetten von 7,8 auf 6,5 Mill. Zł. sind Auswirkungen der polnischen Rohstoffpolitik in der Oelmühlenindustrie, die durch starke Kürzung ihrer zollfreien Einfuhrbewilligungen für ausländische Saaten gezwungen wurde, fast die Hälfte ihres Rohstoffbedarfs in inländischen Oelsaaten zu Festpreisen einzudecken. Die Verminderung der Einfuhr von Zinkerzen von 2,6 auf 1,8 Mill. Zł. ist eine unmittelbare Folge der sehr verschlechterten Absatzmöglichkeiten im Auslande.

Dieser Ueberblick bestätigt die frühere Feststellung der Uneinheitlichkeit der Einfuhrentwicklung in Polen im 1. Halbjahr 1935; die verschiedene Konjunkturentwicklung in den einzelnen Industriezweigen Polens, Sondermaßnahmen der Regierung, ausgesprochene Experimente haben sich sehr verschieden ausgewirkt. Bei den übrigen Erzeunissen, wie z. B. bei Pflaumen, Kaffee, Tee, Kakao, Farb- und Gerbstoffen, Kautschuk, Zellstoff, Büchern usw. sind nennenswerte Einfuhrverschiebungen nicht eingetreten.

Zur Beurteilung der Möglichkeiten der künftigen Gesamtentwicklung der Einfuhr ist folgende Tatsache zu beachten: Auch im 1. Halbjahr 1934 war die Gesamteinfuhr gegenüber den ersten Monaten 1933 etwas gestiegen; danach trat jedoch im 2. Halbjahr 1934 ein Rückgang ein,

der die vorhergegangene Einfuhrzunahme mehr als wettmachte, sodaß das ganze Jahr 1934 wieder mit einem Einfuhrrückgang abgeschlossen hat.

Eine ähnliche Entwicklung in diesem Jahr erscheint nicht ausgeschlossen.

Weit eindeutiger war im 1. Halbjahr 1935 die Entwicklung der polnischen Ausfuhr, die gegenüber dem gleichen Vorjahrsabschnitt um 30,0 auf 442,7 Mill. Zł. zurückgegangen ist und damit wieder ihren Umfang vom 1. Halbjahr 1933 erreichte. Sie lag in keinem der ersten 6 Monate des Jahres 1935 wertmäßig über ihrem Umfang in den entsprechenden Vorjahrsmonaten.

Große Ausfuhrsteigerungen sind allein bei Getreide zu verzeichnen und zwar bei Roggen von 18,0 auf 33,5, bei Gerste von 7,9 auf 17,1, bei Hafer von 1,0 auf 3,4 Mill. Zł. Diese Erscheinung war das Ergebnis der starken Ausfuhrforcierung durch die Zahlung von Prämien, deren Höhe beinahe dem Ausfuhrerlös dieses Getreides entsprach. Dagegen sind bei allen übrigen wichtigen Ausfuhrgütern Polens bedeutende Ausfuhrrückgänge zu verzeichnen, wobei oft der Wertverlust den Mengenrückgang noch stark übertrifft. Es verminderten sich die Erlöse der Ausfuhr von Kohle von 77,1 auf 53,6, Schnittholz von 47,5 auf 34,6, Rundholz von 14,4 auf 7,6, Speck von 25,8 auf 19,2, Zink und Zinkstaub von 15,2 auf 10,8, Eisen und Stahl von 13,5 auf 10,4, Röhren von 12,0 auf 8,7, Eiern von 12,4 auf 8,8 Mill. Zł., und auch bei Textilien und Häuten überwogen die Rückgänge durchaus. Bei den Erdölprodukten glichen die Zunahmen bei Benzol-, Heiz- und Schmierölen die Rückgänge bei Paraffin, Benzin und Gasolin gleichfalls nicht aus. Stärkere Ausfuhrsteigerungen wurden dagegen bei einigen Spezialartikeln erzielt, so mit Möbeln von 2,9 auf 3,7, Furnieren und Sperrholz von 9,3 auf 11,6, Parkettstäben von 0,7 auf 0,9 und Faßdauben von 0,3 auf 0,8 Mill. Zł. Eine große Steigerung erfuhr mengen- wie wertmäßig die Flachsausfuhr von 2700 auf 6700 t, wertmäßig von 1,5 auf 7,8 Mill. Zł., beachtlich sind auch die Ausfuhrsteigerungen bei Papier und Pappe von 1,1 auf 1,9, bei Zinkblechen von 0,9 auf 1,5, bei emaillierten Blechgeschirren von 0,8 auf 1,6 Mill. Zł. Innerhalb der landwirtschaftlichen Ausfuhr waren größere Ausfuhrrückgänge bei Butter von 3,7 auf 2,0 Mill. Zł., ferner bei Hülsenfrüchten, Sämereien, Hopfen, Pferden, kleine Rückgänge auch bei Schweinen zu verzeichnen, während Steigerungen bei Rindvieh und Borsten nachgewiesen werden.

Mit wenigen Ausnahmen herrschte in der Ausfuhr die Abwärtsbewegung vor, was umso beachtlicher ist, als im 1. Halbjahr des Vorjahres die Ausfuhr Polens gegenüber 1933 erheblich gestiegen war.

In geographischer Hinsicht gestalten sich die polnischen Außenhandelsumsätze wie bisher, d. h. die erste Stelle nimmt nach wie vor Deutschland ein. Jedoch ist sein Anteil am Export Polens geringer als der Englands, das den wichtigsten Abnehmer polnischer Erzeugnisse darstellt. Charakteristisch ist ferner die Steigerung des polnischen Exports nach Schweden, das im Mai d. Js. bei der Ausfuhr Polens den dritten Platz vor der Tschechoslowakei einnahm, sowie Oesterreich, das von dem bisherigen dritten Platz unter den Abnehmern Polens an die fünfte Stelle gerückt ist. Danach folgen: Holland, Belgien, Frankreich, Dänemark.

Der Anteil der Ueberseeländer an der Ausfuhr Polens, der in der Zeit vom 1. 1. bis 1. 4. 1935 auf 16,7 % gegenüber 10,5 % in der Zeit vom 1. 1. bis 1. 4. 1934 gestiegen ist, ist danach wieder etwas zurückgegangen. Zweifellos wird jedoch die Bedeutung der Ueberseemärkte für den polnischen Export steigen; Beweis dafür sind die zurückgehenden Passivsalden im Handel mit diesen Ländern. Bei einem Rückgang der Einfuhr aus europäischen Ländern um 15 Mill. Zł. in den ersten 5 Monaten des Jahres gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, ist in derselben Zeit die polnische Ausfuhr nach Uebersee um 20 Mill. Zł. gestiegen.

II

Diese, in mancher Hinsicht ungünstige Entwicklung des Außenhandels hat dazu geführt, daß in Polen verschiedentlich Erwägungen über die Aufgaben, die der polnischen Handelspolitik zur Wahrung des Aktivsaldos für Polen zufallen, angestellt worden sind Das Ergebnis ist ungefähr Folgendes:

Da die Höhe der Einfuhr vor allem durch die Menge der unentbehrlichen Industrierohstoffe bestimmt wird, ist von dieser Seite eine Sicherung der Handelsbilanz nicht zu versuchen.

Der verschiedentlich beobachtete Rückgang der Ausfuhr ist bedingt durch zwei Gründe: den Preisrückgang der Ausfuhrgüter und den Rückgang der Ausfuhrmengen. Die Preisgestaltung ist der Beeinflussung durch Polen weitgehend entzogen, anders dagegen die Frage der Ausfuhrmengen. Dieses Problem könnte ev. durch eine entsprechende Handelspolitik beeinflußt werden.

Die Gefahr für Polen folgt deutlich aus dem Rückgang des Aktivsaldos gegenüber Europa, der wesentlich rascher erfolgt als das Sinken des gesamten Aktivsaldos. Der Grund hierfür ist der Rückgang des Passivsaldos mit Uebersee, der z. B. im 1. Vierteljahr 1934 59,6 Mill., im 1. Vierteljahr 1935 32,7 Mill. Zł. betrug. Dieses Sinken ist aber nicht so sehr das Ergebnis der gesteigerten Ausfuhr dorthin, sondern in sehr hohem Maße eine Folge des Rückgang der Einfuhr aus diesen Ländern; z. B. der Einfuhr von Baumwolle aus den Vereinigten Staaten oder Wolle aus Australien. Die Steigerung der Ausfuhr Polens nach diesen Staaten spielte keine entscheidende Rolle.

So erwünscht auch Polens Expansion nach Uebersee ist (in den ersten 5 Monaten des Jahres rd. 20 Mill. Zł.), so kann sie doch keine entscheidende Rolle spielen. Das Ausmaß des Passivsaldos wird nicht durch die Ausfuhr, sondern durch die Einfuhr aus Uebersee bestimmt. Eine Besserung kann nur der europäische Markt bringen. Dabei stellt sich die Lage gegenüber den wichtigsten Ländern folgendermaßen dar:

Gegenüber Großbritannien ist der Aktivsaldo stark gesunken. Entscheidend war hier vor allem der Rückgang der Ausfuhr Polens, erst in zweiter Linie die Steigerung der britischen Ausfuhr nach Polen. Auf eine Steigerung seines landwirtschaftlichen Absatzes darf Polen keine besonderen Hoffnungen setzen, wenngleich der Vertrag vom Februar d. Js. gewisse zusätzliche Möglichkeiten bietet. Dafür aber erleichtert der Vertrag auch das Eindringen britischer Produkte nach Polen. Der Handelsverkehr mit Großbritannien wird also schwerlich den vorjährigen Aktivsaldo (100 Mill. Zł.) ergeben; Polen kann hier voraussichtlich nur 60 bis 70 Mill. Zł. erwarten.

Gegenüber dem Deutschen Reich hatte Polen 1934 zwar einen Aktivsaldo von über 50 Mill. Zł., jedoch ist dieser Betrag zu erheblichem Teil eingefroren. In diesem Jahre ist der Saldo bereits stark gesunken und wird vermutlich fast ganz ver-

schwinden. Die gegenwärtigen Verhandlungen über eine Ausweitung der Handelsbeziehungen werden voraussichtlich einen größeren Ausfuhrüberschuß für Polen nicht bewirken.

Mit Oesterreich ist der hohe Saldo ebenfalls zurückgegangen. Dazu ist Oesterreich mit der bisherigen Entwicklung recht unzufrieden und fordert neue Absatzmöglichkeiten in Polen. Die gegenwärtigen Verhandlungen werden höchstens zur Bewahrung des gegenwärtigen Aktivsaldos (knapp 20 Mill. Zł. jährlich) führen.

Die Handelsbilanz gegenüber der Tschechoslowakei, Belgien und Dänemark gibt zu Bedenken weniger Anlaß; Polen wird anstreben, die heutige Lage zu erhalten. Mit Schweden hat sich die Bilanz verschlechtert; der Aktivsaldo ist auf ungefähr die Hälfte gesunken. Hier ist jedoch handelspolitische Beeinflussung möglich. Bedenken weckt der ständige Rückgang des Saldos gegenüber Norwegen, der aus dem Steigen der norwegischen Einfuhr bei gleichzeitigem Rückgang der polnischen Ausfuhr dorthin folgt. Für diesen Markt wird die Einleitung einer polnischen Exportoffensive erwogen.

Dasselbe gilt in noch stärkerem Maße für Holland. Obwohl Holland Gläubiger Polens ist, zeigt die Handelsbilanz immer stärker die Tendenz zur Ausgleichung, und zwar durch stetigen Rückgang der polnischen Ausfuhr dorthin. Ist die Bilanz gegenüber Holland noch aktiv ,so ist sie gegenüber Italien, das ebenfalls Gläubiger Polens ist, gerade nur noch ausgeglichen. Gegenüber Frankreich und der Schweiz ist der Saldo bereits — und zwar in steigendem Maße — passiv. Da beide Länder, besonders aber Frankreich, Gläubiger Polens sind, erscheint die Frage einer Revision der Beziehungen zu diesen Ländern besonders dringend.

Die Beziehungen zu der UdSSR. ergeben ebenfalls rückläufige Entwicklung des Aktivsaldos für Polen; bei der Struktur des russischen Außenhandels entziehen sie sich aber rein handelspolitischen Maßnahmen und sind besonders zu behandeln.

Die polnische Handelspolitik steht also vor folgenden Aufgaben: Die Aktivität der polnischen Handelsbilanz ist abhängig von der Möglichkeit, durch entsprechende Ausfuhr die Deckung für die aus innerwirtschaftlichen Gründen nicht weiter einzuschränkende Einfuhr zu finden. Da die Einfuhr von Rohstoffen aus Uebersee nur in recht geringem Umfange durch Ausfuhr Polens ausgeglichen werden kann, muß die Lösung in einer Steigerung der Ausfuhr nach Europa gesucht werden.

Während es gegenüber Großbritannien, dem Deutschen Reich, Belgien, Dänemark, der Tschechoslowakei und Oesterreich darauf ankommt, Polens bisherige Stellung zu wahren, muß der Hauptangriff auf die westeuropäischen Gläubigerländer, also auf Frankreich, die Schweiz, Italien und Holland gerichtet werden. Hier werden bei dem ausgesprochenen Gläubigercharakter dieser Länder gegenüber Polen gegebenenfalls die stärksten handelspolitischen Argumente gebraucht werden. nn.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	15. 7. 35	16. 7. 35	17. 7. 35	18. 7. 35	19. 7. 35	20. 7. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	56 bz.	56 bz.	—	56 bz. G.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	52½ bz.	—	—	—	54 bz. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	52 bz.	—	—	—	54 bz.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	52½ bz.	—	52 bz. gr. St.	52¾ bz.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	52 bz.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	80 bz.	—	—	80 bz.	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	60 bz.	—	—	—

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat Herrn Wilhelm Hoppe, Tiegenhof, für 25jährige ununterbrochene treue Mitarbeit bei der Firma Gebr. Stobbe Kom. Ges., Tiegenhof, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Bestimmungen über Selbst- und Leichttrimmer.

Die in Nr. 29 der „Danziger Wirtschaftszeitung" vom 21. Juli 1933 veröffentlichte Fassung der „Bestimmungen über Selbst- und Leichttrimmer" wird wie folgt ergänzt:

Der erste Absatz („Selbsttrimmer") erhält folgenden Zusatz:

„Die Sätze für Selbsttrimmer finden außerdem Anwendung, wenn der Kapitän eines Leichttrimmers vor Beginn der Beladung erklärt, daß ein Trimmen der Ladung für diese Reise nicht notwendig ist und wenn sich nach erfolgter Beladung herausstellt, daß ein Trimmen auch tatsächlich nicht stattgefunden hat."

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 15. bis 20. Juli 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig											
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Roggenfuttermehl	Weizenkleie	Weizenfuttermehl
15. 7. 35	Export 128 Pfd. 14,75 G 124/5 Pfd. 14,50 G	Export 120/1 Pfd. neuen 11,35 G	Export 117/8 Pfd. alte 14,— G 114/5 Pfd. alte 13,90 G Wintergerste 105 Pfd. 14,— G 109/10 Pfd. 14,30 G	—	Export alter 14,— G	—	—	—	—	—	—	—
16. 7. 35	nicht notiert											
17. 7. 35	nicht notiert											
18. 7. 35	nicht notiert											
19. 7. 35	nicht notiert											
20. 7. 35	nicht notiert											

Danzig

Richtlinien für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Vom 18. Juli 1935.

Die Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande gibt zur Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 folgende Richtlinien bekannt:

1. **Begriffsbestimmungen.**

Im Sinne dieser Richtlinien sind:

Devisen: ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, sowie Gold- und Edelmetalle (vgl. § 5 Abs. 1 bis 4 der VO. über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande);

als ausländische Zahlungsmittel gelten auch Wechsel und Schecks, die im Inlande zahlbar sind und auf eine ausländische Währung lauten, auch wenn sie keine Effektivklausel tragen;

als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle eigentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blanko-Akzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (vgl. § 5 Abs. 1);

Devisenbanken: Kreditinstitute, die für Rechnung der Bank von Danzig Devisen gegen Danziger Gulden an- und verkaufen dürfen (§ 7 Abs. 2);

Devisen-Erwerbs-Genehmigungen: Schriftliche Genehmigungen der Ueberwachungsstelle, die zum Erwerb von Devisen gegen Danziger Gulden berechtigen (§ 6);

Kassa-Usance-Geschäfte: der direkte Handel in zwei Fremdwährungen ohne Einschaltung des Danziger Guldens;

Usance-Termin-Geschäfte: der Terminhandel in zwei Fremdwährungen ohne Einschaltung des Danziger Guldens;

Inländer: natürliche und juristische Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben;

Ausländer: natürliche und juristische Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben;

Zweigniederlassungen einer ausländischen Firma im Inland und rechtlich nicht selbständige Betriebe eines Ausländers im Inland gelten als im Inland ansässig.

2. **Zu §§ 6, 8 und 9:**

Die Erteilung der Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.

Gegen die Entscheidungen der Ueberwachungsstelle sind Rechtsmittel nicht gegeben.

3. **Zu § 6:**

Zum Erwerb von Devisen gegen Danziger Gulden werden Devisen-Erwerbsgenehmigungen nur in der Form von Einzelgenehmigungen erteilt.

Bei der Ausnutzung einer Devisen-Erwerbsgenehmigung ist die Höhe des Betrages, mit dem die Genehmigung ausgenutzt wird, von der Devisenbank auf dem Genehmigungsbescheid zu vermerken. Die ausgenutzten Genehmigungsbescheide sind einzubehalten und an die Ueberwachungsstelle zurückzusenden.

4. **Zu § 8:**

Bezug von Waren für den Inlandsbedarf.

Vor Eingehen einer Verpflichtung gegenüber einem Ausländer, die durch den Bezug von zum Inlandsverbrauch bestimmten Waren entsteht, ist die Genehmigung der Ueberwachungsstelle einzuholen, gleichgültig, ob die Verpflichtung in inländischer oder ausländischer Währung zu begleichen ist. Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Verpflichtung mit vorhandenen oder später anfallenden Devisen abgedeckt werden soll.

5. Zu § 10:

Reiseverkehr.

Die Freigrenze von Zwanzig Gulden pro Kopf und Kalendermonat gilt nur für den Reiseverkehr und zwar,

a) für die Mitnahme von Danziger Metallgeld (Mitnahme von Guldennoten verboten!),
b) für den Erwerb und die Mitnahme von Devisen im Gegenwert bis zu Zwanzig Gulden,

jedoch ist der Erwerb von Devisen gegen Danziger Gulden innerhalb der Freigrenze nur für Inländer im Sinne der Verordnung, dagegen nicht für Ausländer gestattet.

Die Devisenbanken sind bei der Abgabe von Devisen innerhalb der monatlichen Freigrenze verpflichtet, von dem Kunden die Glaubhaftmachung zu verlangen, daß die Devisen für Reisezwecke erworben werden.

Die innerhalb der Freigrenze erworbenen Devisen sind am Ende des Erwerbsmonats an die Bank von Danzig oder eine Devisenbank zurückzuverkaufen, wenn die Reise in dem Erwerbsmonat nicht durchgeführt worden ist. (Hamstern von Reisedevisen verboten und strafbar!)

Die Inanspruchnahme der Freigrenze durch Mitnahme von Danziger Metallgeld oder Erwerb von Devisen ist im Reisepaß oder in einem anderen Ausweispapier einzutragen. Bei der Mitnahme von Danziger Metallgeld hat die Eintragung durch die Grenzzollstelle durch folgenden Stempelaufdruck zu erfolgen:

„Am . . . . . . G . . . . . in Metallgeld ins Ausland verbracht. Datum, Stempel der Zollstelle, Unterschrift des Kontrollbeamten".

Wird die Freigrenze durch Erwerb von Devisen in Anspruch genommen, so hat die Devisenbank die Eintragung durch folgenden Stempelaufdruck im Paß usw. zu bewirken:

„Die Freigrenze für den Monat . . . . . 1935 durch Erwerb von . . . . . . im Gegenwert von G . . . . in Anspruch genommen.

Danzig, den . . . .

Name, (Firmenstempel) der Devisenbank
Rechtsverbindliche Unterschrift."

Die Devisenbanken sind nur dann berechtigt, Devisen innerhalb der Freigrenze gegen Gulden abzugeben, wenn aus einem Ausreisesichtvermerk einer Grenzstelle ersichtlich ist, daß die in einem vorhergegangenen Monat innerhalb der Freigrenze erworbenen Devisen auch tatsächlich ins Ausland verbracht worden sind. Sofern ein Ausreisevermerk nicht eingetragen ist, sind jedoch die Devisenbanken ebenfalls zur Abgabe von Devisen innerhalb der Freigrenze berechtigt, wenn nachgewiesen wird, daß die seinerzeit innerhalb der Freigrenze erworbenen Devisen wegen Unterlassung der seinerzeit beabsichtigten Reise an die Bank von Danzig oder an eine Devisenbank zurückverkauft worden sind.

Die Devisenbanken sind verpflichtet, die Abgabe der ausländischen Zahlungsmittel, getrennt nach den einzelnen Sorten, in einer täglich abzuschließenden Aufstellung zu vermerken, welche:

Name und Anschrift des Erwerbers,
Nummer des Passes oder Ausweises und
den Betrag der abgegebenen Zahlungsmittel

enthalten muß. Diese Aufstellungen sind der Bank von Danzig zu übersenden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Verbringung inländischer Zahlungsmittel ins Ausland nur mit Genehmigung zulässig ist (§ 9 Abs. 1), muß sich ein Ausländer, der ausländische Zahlungsmittel bei einer Devisenbank in Danziger Gulden umwechselt, eine auf seinen Namen ausgestellte Umwechslungsbescheinigung aushändigen lassen, aus der der Tag der Umwechslung, die Höhe des umgewechselten Betrages und der Kurs der Umwechslung, ersichtlich sind. Auf Grund der Umwechslungsbescheinigung muß er vor dem Verlassen des Gebietes der Freien Stadt Danzig den nicht aufgebrauchten Guldenbetrag bei einer Devisenbank in ausländische Währung rückwechseln. Diese Rückwechslung hat ohne besondere Genehmigung zu erfolgen, ist aber auf der Umwechslungsbescheinigung zu vermerken. Für die Umwechslung und Rückwechslung sind die bisher gebräuchlichen Vordrucke zu verwenden.

Sofern ein Ausländer aber Gulden (Noten oder Metallgeld) beim Betreten des Gebietes der Freien Stadt Danzig mit sich führt, kann er sich bei der Grenzeingangsstelle eine Bescheinigung über den mitgeführten Guldenbetrag ausstellen lassen (Grenzbescheinigung).

Diese Grenzbescheinigung berechtigt ihn, Gulden (Noten oder Metallgeld) bis zur Höhe des in der Grenzbescheinigung vermerkten Betrages wieder auszuführen.

6. Zu § 11:

Für die Devisen-Erwerbsgenehmigungen ist die Geltungsdauer in der Weise befristet, daß die Genehmigung grundsätzlich einen Monat nach Ausstellung unwirksam wird. Ferner wird eine Devisen-Erwerbsgenehmigung auch vor Ablauf dieser Frist unwirksam in dem Zeitpunkte, in dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt.

Ist der Verwendungszweck einer Genehmigung, die durch Erwerb von Devisen be-

reits ausgenutzt wurde, nachträglich weggefallen (z. B. nachträglicher Rücktritt vom Geschäft), so sind die erworbenen Devisen unverzüglich an die Bank von Danzig zurückzuverkaufen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Devisenbetrag bereits überwiesen ist.

7. **Strafbare Handlungen.** (Gefängnis und Geldstrafe!)

Strafbar macht sich zum Beispiel, wer:

a) dem § 6 der VO. zuwider, ohne im Besitz einer Genehmigung der Ueberwachungsstelle zu sein, ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung sowie Gold und Edelmetalle gegen Danziger Gulden erwirbt;

b) dem § 7 der VO. zuwider ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sowie Gold und Edelmetalle gegen Danziger Gulden an andere Personen oder Stellen als an die Bank von Danzig oder an eine Devisenbank veräußert;

c) dem § 8 der VO. zuwider Verpflichtungen gegenüber einem Ausländer eingeht, ohne die vorherige Genehmigung der Ueberwachungsstelle eingeholt zu haben, und zwar auch dann, wenn die Verpflichtung aus eigenen Devisen abgedeckt werden soll;

d) dem § 9 und der Vorschrift des § 10 Abs. 1 der VO. zuwider inländische Zahlungsmittel, insbesondere Guldennoten, ohne Genehmigung in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versendet oder verbringt (Ausnahme: Reisefreigrenze für Metallgeld);

e) der Vorschrift des § 11 Abs. 2 der VO. zuwider Devisenbeträge, die auf Grund einer Genehmigung der Ueberwachungsstelle erworben wurden, nicht unverzüglich an die Bank von Danzig oder eine Devisenbank zurückverkauft, wenn der Verwendungszweck weggefallen ist;

f) dem § 12 der VO. zuwider Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über Gold oder Edelmetalle gegen Gulden abschließt;

g) den Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 der VO. zuwider ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen Gulden zu einem höherem als dem letztbekannten von der Bank von Danzig festgesetzten Kurs erwirbt oder veräußert (also Handel mit Aufgeld verboten!);

h) unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine nach der Verordnung erforderliche Genehmigung zu erschleichen;

i) wer bei der Ueberwachungsstelle einen höheren Devisenbetrag anfordert, als er zu dem in dem Antrag angegebenen Zweck tatsächlich benötigt;

k) der Ueberwachungsstelle gegenüber falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt.

8. **Schlußbestimmung.**

Den Devisenbanken ist es nicht gestattet, für die Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen an die Ueberwachungsstelle Gebühren zu berechnen.

Danzig, den 18. Juli 1935.

Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 36—43, Jahrgang 1935.)

(Fortsetzung aus DWZ. Nr. 29 vom 19. 7. 35)

C. Aenderungen und Liquidationen.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 14. 5. 35 B. 2773 — Glasindustrie Aktiengesellschaft in Danzig: Ignatz Putzler ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Am 15. 5. 35 B. 47 — Danziger Viehmarkts-Bank in Danzig: Max Arndt ist nunmehr durch Generalversammlungsbeschluß vom 28 März 1935 zum ordentlichen Liquidator bestellt.

Am 15. 5. 35 B. 2152 — Die Versicherungsgesellschaft Thuringia in Danzig, Zweigniederlassung, Hauptsitz in Erfurt: Dr. Karl Rabenau ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

Am 8. 5. 35 B. 2719 — Schenker & Co. Danzig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Josef Laska in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 15. 5. 35 B. 2529 — Danziger Fliesen-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Kurt Schubert ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Hans Rückert in Danzig-Neufahrwasser zum Geschäftsführer bestellt.

Am 16. 5. 35 B. 2746 — Vohk Krankenversicherungsanstalt ostdeutscher Handwerkskammern, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Berlin, Bezirksverwaltung Danzig in Danzig, Hauptniederlassung in Berlin: Hugo Kammer, Friedrich Jahnke und Emil Fickler sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Der Kaufmann Wilhelm Stellmacher in Berlin und der Organisationsleiter Karl Satow in Berlin-Neutempelhof sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Am 18. 5. 35 B. 285 — Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft Filiale Danzig, Hauptniederlassung Berlin: Dem Direktor Hugo Winkelmann in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 22. 5. 35 B. 2481 — Kurnik & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. April 1935 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Max Kurnik in Danzig.

Am 24. 5. 35 B. 212 — A. W. Müller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Peter Müller ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 25. 5. 35 B. 2442 Bergenske Baltic Transports Limited Aktiengesellschaft in Danzig: Die Prokura des Helge Brun ist erloschen. An Erling Aanensen in Danzig und Hans Prohl in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 28. 5. 35 B. 1556 The International Shipbuilding and Engineering Company Limited Danzig (Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten-Aktiengesellschaft Danzig) in Danzig: Oskar de Vogel und Hermann Pförtner sind aus dem Vorstande ausgeschieden.

Am 28. 5. 35 B. 1725 Allgemeines Handels- und Effektenbankgeschäft Aktiengesellschaft in Danzig: Die Firma lautet jetzt: Allgemeine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist fortan: Der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art und Vermittlung von Grundbesitz und Hypotheken.

Am 28. 5. 35 B. 2155 Neuer Atlas, Lebensversicherungsbank, Aktiengesellschaft in Danzig, deren Hauptniederlassung in Ludwigshafen a. Rh.: Die Prokura des Bruno Stephan ist erloschen.

Am 28. 5. 35 B. 2249 Albert Voigt & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Friedrich Ohnesorge ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Walter Voigt in Danzig zum Geschäftsführer bestellt.

Am 29. 5. 35 B. 2152 Die Versicherungsgesellschaft Thuringia, Danzig, deren Hauptsitz in Erfurt: Dr. jur. rer. pol. Karl Merz in Erfurt und Konrad Tenambergen in Berlin-Wilmersdorf sind mit Wirkung vom 2. Mai 1935 ab zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt.

Am 31. 5. 35 B. 1007 Erah-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Durch Gesellschafterbeschluß vom 27. März 1935 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidatoren sind: 1. Kaufmann Erich Berghold in Danzig, 2. Regierungsbaumeister a. D. Dr.Ing. Richard Abraham in Berlin, 3. Frau Alice Abraham geb. Frank in Berlin. Je zwei der Liquidatoren sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Liquidatoren Dr.-Ing. Richard Abraham und Frau Alice Abraham sind von der Vorschrift des § 181 BGB. befreit.

Am 31. 5. 35 B. 2055 Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Danzig, deren Hauptsitz in Berlin: Zu Prokuristen sind bestellt Paul Borsig in Berlin-Schöneberg und Hans Kroll in Berlin-Friedrichshagen.

3. Genossenschaftsregister.

Am 12. 4. 35 Gen. 37 Straschiner Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Straschin: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. November 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 12. 4. 35 Gen. 164 Osterwick-Zugdamer Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Osterwick: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. Dezember 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 15. 5. 35 Gen. 14 Gen. 41 Barenhöfer Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Barenhof: Tiegenorter Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Tiegenort: Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes, zur Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und zur Förderung der Maschinenbenutzung. Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt.

Zu Nr. 14: Das Statut ist am 15. April 1935 neugefaßt.

Zu Nr. 41: Das Statut ist am 16. Januar 1935 neugefaßt.

Am 22. 5. 35 Gen. 231 Milchverwertungsgenossenschaft Wotzlaff-Schönau, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Wotzlaff: Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. April 1935 aufgelöst.

Am 28. 5. 35 Gen. 115 Fleischer-Einkaufs-Genossenschaft für den Freistaat Danzig eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Danzig: Die Firma lautet nunmehr: Einkaufs- und Verwertungs-Genossenschaft für Fleischereiprodukte, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

(Dziennik Ustaw Nr. 46 vom 5. 7. 1935.)

Pos. 312 Zusatzvertrag zur Handelskonvention zwischen Polen und der Schweiz vom 26. 6. 1922, unterzeichnet in Bern am 3. 2. 1934 zusammen mit den Listen A und B und dem Schlußprotokoll, sowie einer Vereinbarung in Form der in Warschau zwischen der Regierung der polnischen Republik und der Schweizer Bundesregierung am 30. 3. 1934 und 20. 4. 1934 gewechselten Noten über die Verzollung von Kolben zu Verbrennungsmotoren.

Pos. 313 Regierungserklärung vom 6. 6. 1935 über den Austausch der Ratifikationsdokumente des Zusatzvertrages zur polnisch-schweizerischen Handelskonvention vom 26. 6. 1922 und der Vereinbarung zwischen der polnischen Regierung und der schweizer Regierung über die Verzollung von Kolben zu Verbrennungsmotoren.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu den Tarifstellen 298, 316, 414, 467.

Rundschreiben

T 8 vom 9. Mai 1935 Nr. D IV 465/2/35 über die Tarifierung von Waren.

Dz. Urz. Nr. 14 vom 20. 5. 35, Punkt 335.

Eingang 23. 5. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Die chemische Verbindung CrO_3 aus Chrom und Sauerstoff bestehend, in Gestalt rotbrauner, in Wasser leicht löslicher Kristalle, im Handel als Chromsäure bekannt, ist im Hinblick auf ihre Fähigkeit, mit Basen Salze zu bilden, nach Tarifstelle 298/8 als nicht besonders genannte anorganische Säure zu verzollen.

Ein feines amorphengrünes Pulver Cr_2O_3, das aus Chrom und Sauerstoff besteht und als Farbe benutzt wird, ist im Hinblick auf seine Bestimmung nach Tarifstelle 414, die Chromfarben vorsieht, zu verzollen.

Nach Tarifstelle 316/1 ist Chromoxyd, Cr_2O_3, in kristallischer Form zu verzollen.

2. Ein Erzeugnis in Form einer klebrigen Masse, das durch Mischen von Korksägespänen oder kleinen Korkabfällen mit einer Zelluloidlösung in flüchtigen Lösungsmitteln gewonnen und von der Schuhindustrie zum Dichten des Schuhwerks verwendet wird, ist nach Tarifstelle 467/2 als nicht besonders genannter Kitt zu verzollen.

Z 310/7216/35 vom 25. 6. 35.

Zu den Tarifstellen 393 bis 400.

Rundschreiben

T 7 vom 27. 4. 35 Nr. D IV 2131/2/35 über die Tarifierung der zur Herstellung synthetischer Farbstoffe dienenden Zwischenerzeugnisse.

Mon. Polski Nr. 104 vom 6. 5. 35, Punkt 137.

Eingang 7. 5. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Als „andere" Zwischenerzeugnisse, „außer den besonders genannten", die zur Herstellung synthetischer Farbstoffe dienen (Tarifstellen 393 P. 2, 394 P. 4, 395 P. 5, 396 P. 3, 397 P. 12, 398 P. 9, 399 P. 6 und 400 P. 2) sind ausschließlich die in der Anlage dieses Rundschreibens genannten Verbindungen sowie deren Salze zu verzollen.

Im Zusammenhang hiermit verliert die Verfügung D IV 24710/2/34 vom 19. 10. 34 ihre Gültigkeit.

Anlage zum Rundschreiben
T 7 Nr. D IV 2131/2/35.

Verzeichnis

der nach Tarifstelle 393—400 zollpflichtigen „anderen" Zwischenerzeugnisse, „außer den besonders genannten".

T. St. 393 P. 2 Alle Chlorderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe, die Chlor im Ring oder in der Seitenkette wie auch Chlor im Ring und in der Seitenkette enthalten

T. St. 394 P. 4
1. Nitroxylol
2. Nitrodichlorbenzol

T. St. 395 P. 5
1. Benzolsulfosäuren
2. Toluolsulfosäuren
3. Chlorbenzolsulfosäuren
4. Nitrobenzolsulfosäuren
5. Nitrochlorbenzolsulfosäuren
6. Nitronaphthalinsulfosäuren
7. Dinitrostilbendisulfosäuren
8. Benzoylnitrochlorid
9. Orthonitrotoluolsulfosäuren
10. Para-Toluolsulfamid u. sein Chlorid
11. Benzolsulfamid und sein Chlorid

T. St. 396 P. 3
1. Benzanthron
2. Dichlorbenzaldehyd
3. Chloranthrachinon
4. Chlorbenzanthron
5. Acenaphthenchinon
6. Chloranthrachinonsulfosäuren

T. St. 397 P. 12
1. Cumidin- (o-Isopropylanilin)
2. Diphenylguanidin
3. Ditolylguanidin
4. Merkaptobenzthiazol
5. Aldolnaphthylamin
6. Naphthylamintrisulfosäuren
7. Benzylanilinsulfosäuren
8. Phenylnaphthylaminsulfosäuren
9. Tolylnaphthylaminsulfosäuren
10. Anilindisulfosäuren
11. Xylidinsulfosäuren
12. Aminobenzaldehyd
13. Mono- und Disulfobenzidinsäuren
14. Chlortoluidinsulfosäuren
15. Dehydrothiotoluidin
16. Dehydrothiotoluidinsulfosäuren
17. Diphenylaminsulfosäuren
18. Aminodiphenylaminsulfosäuren
19. Diamindiphenylaminsulfosäuren
20. Nitromethylbenzimidazol
21. Monoxalphenylendiamin
22. Methylanilin
23. Aethylanilin
24. Toluidinsulfosäuren
25. Arminokarbazol
26. Diaminkarbazol
27. Methylderivate der Aminodiphenylaminsulfosäuren
28. ein Kondensationserzeugnis von Nitrobenzaldehyd und Paraphenylendiamin
29. Triphenylguanidin
30. Tritolylguanidin
31. Isatin
32. Azetessiganilid
33. Azetessigtoluidid
34. Azetessigchloranilid
35. Diazoderivate der von den Punkten 1—10 und 12 der Tarifstelle 397 umfaßten Verbindungen

T. St. 398 P. 9
1. Nitroanisol
2. Nitrophenetol
3. Nitromethylmetoxybenzol
4. Nitrometoxynaphthalin
5. Pyrokatechin
6. Phenolsulfosäuren
7. Chlorphenol
8. Chlorkresol
9. Nitrochlorphenol
10. Chloroxynaphthalinmono- und disulfosäuren
11. Benzonaphthol
12. Nitrokresol
13. Nitrophenolsulfosäuren
14. Dinitrokresol
15. Dinitroanisol
16. Nitrosophenol

T. St. 399 P. 6
1. Chloraminphenolsulfosäuren
2. Harnstoffderivat der Säure I (2,5 Aminnaphthol 7 Sulfosäure)
3. Aminophenylnaphthiminazoloxysulfosäuren
4. Nitrobenzylidenaminophenol
5. Methylaminphenol
6. Methylaminoxyphenazin
7. Chloraminphenol
8. Diaminphenolsulfosäure
9. Dioxydinaphthylamindisulfosäuren
10. Diaminanisol
11. Aethoxybenzidin
12. Metoxynaphthylamin
13. Phenetidin
14. Diaminphenol
15. Aminoxyphenazin
16. Metoxyderivate der Aminodiphenylaminsulfosäuren
17. Aethoxyderivate der Aminodiphenylaminsulfosäuren
18. Diazoderivate der von den Punkten 1 und 3—6 der Tarifstelle 399 umfaßten Verbindungen

T. St. 400 P. 2
1. Phenylmethylpyrazolon-Chlorderivate
2. Sulfosäuren der Phenylmethylpyrazolonchlorderivate.

Z 310/7324/35 vom 24. 6. 35.

Zu Tarifstelle 599.
D IV 14061/2/35 vom 20. 5. 35.
Eingang 29. 5. 35.

Ein wollenes, nicht bedrucktes Gewebe im Quadratmetergewicht über 250 bis 500 g, das im Schuß aus reinem Streichgarn besteht, in der Kette aus Kammgarn mit Streichgarn zusammengezwirnt, ist nach Tarifstelle 599/1b zum Vertragssatz von 1200,— Złoty zu verzollen.
Z 310/7198/35 vom 7. 6. 35.

Zu Tarifstelle 849.
D IV 12018/2/34 vom 22. 5. 35.
Eingang 30. 5. 35.

Das unter der Bezeichnung „Globus-Messerputzpulver" bekannte Mittel zum Polieren von Messern, Gabeln und dergl., in einer Streudose aus Pappe, ist als Stoff zum Scheuern in Kleinpackung nach Tarifstelle 849/1 zollpflichtig.
Z 310/7296/35 vom 3. 7. 35.

Zu Tarifstelle 951.
D IV 810/2/35 vom 21. 6. 35.
Eingang 25. 6. 35.

Tacks und Spitzen, die besondere Arten von Nägeln darstellen, sind nach Tarifstelle 951/3 und der Anmerkung 1 zu verzollen, falls sie mit unedlen Metallen überzogen, lackiert oder emailliert eintreffen.
Z 310/7844/35 vom 3. 7. 35.

Abänderungen der Vorschriften über Zollabfertigung der Einfuhrwaren in Danzig.

Verordnung
des Finanzministers vom 18. Juli 1935 betreffend die endgültige Einfuhrzollabfertigung und die bedingungsweise Einfuhrabfertigung der an die im Bezirk der Zolldirektion Danzig belegenen Zollämter aufgelieferten Waren.
(Dziennik Ustaw Nr. 52 vom 20. Juli 1935, Pos .341.)

Auf Grund des Art. 8, Abs. 6, 133 und 135 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. U. Nr. 84, Pos. 610) wird bis auf Widerruf folgendes verordnet:

§ 1.

Die im Bezirk der Zolldirektion in Danzig belegenen Zollämter können Anmeldungen zur endgültigen Einfuhrzollabfertigung oder zur bedingungsweisen Einfuhrabfertigung nur für diejenigen ausländischen Waren annehmen, die für die Bedürfnisse des örtlichen Verbrauchs bezw. zum Gebrauch im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestimmt sind.

§ 2.

Ausländische Waren, die bei den im Bezirk der Zolldirektion in Danzig belegenen Zollämtern eingeliefert werden, jedoch für das Gebiet der Republik Polen bestimmt sind, müssen zur endgültigen Einfuhrzollabfertigung oder bedingungsweisen Abfertigung an die im Gebiet der Republik Polen gelegenen Zollämter überwiesen werden.

§ 3.

Die in § 2 genannten Waren, die bereits revidiert wurden, für die jedoch die Zollgefälle nicht vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung entrichtet wurden, sind zur Entrichtung der Zollgefälle an im Gebiet der Republik Polen belegene Zollämter, die im Antrage der Partei benannt werden, zu überweisen.

§ 4.

In den Anmeldungen zur endgültigen Einfuhrzollabfertigung oder bedingungsweisen Abfertigung, die bei den im Bezirk der Zolldirektion in Danzig belegenen Zollämtern eingereicht werden, ist die Partei verpflichtet anzugeben, ob die Ware für den örtlichen Verbrauch bezw. zum Gebrauch im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestimmt ist.

§ 5.

Diese Verordnung tritt in Kraft an dem der Verkündung folgenden Tage; sie findet keine Anwendung auf Waren, die zollfrei sind oder auf Waren, die im Reiseverkehr endgültig oder bedingsweise abgefertigt werden.

Verzollung kinematographischer Vorführungsapparate.

(Pos. 1168, P. 3 des Zolltarifes).
Rundschreiben T 29
des Finanzministeriums L. D. IV. 20291/2/35 vom 5. Juli 1935.
(Dz. Urz. Nr. 19 vom 10. Juli 1935.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechtes (1933 Dz. U. Nr. 84/610) erläutert das Finanzministerium Folgendes:

Kinematographische Vorführungsapparate mit eingebautem elektrischem Motor sind nach Pos. 1168, P. 3 des Zolltarifs zu verzollen, und zwar auf Grund des Art. 4, P. 2 der Verordnung des Präsidenten der Republik betreffend die Festsetzung des Zolltarifes (1932 Dz. U. Nr. 85/732), weil in diesem Falle zweifellos der kinematographische Apparat den Hauptbestandteil der Ware darstellt.

Eisenbahntarife

Frachtermäßigung im tschecho-slowakisch-polnischen Seehafenverkehr.

E.D. Mit Gültigkeit vom 1. 7. 35 wurde im Rahmen des tschechoslowakisch-polnischen Eisenbahnverbandes für den Seehafenverkehr die Anhangspost Nr. 27 für Rohkupfer, nicht bearbeitet, in Barren, Blöcken, Kuchen, Rosetten, Gußtafeln und -platten und Kathoden eingeführt. Die Anhangspost sieht für den Verkehr von den Seehäfen Danzig/Gdingen nach der tschechischen Station Kremnica einen Frachtsatz von 24,56 Kc. per 100 kg in 15-t-Ladungen vor und ist an die Auflieferung von mindestens 1000 t bis zum 31. 12. 35 gebunden.

Die mit Gültigkeit vom 30. 6. 35 außer Kraft getretene Anhangspost 19 für Graphit und Graphitabfälle im Verkehr von dem tschechisch-österreichischen Grenzübergang Breclav st. hr. nach Danzig und Gdingen wurde mit dem 15. 7. 35 wieder in Kraft gesetzt. Der Frachtsatz beträgt, wie bisher, 13,10 Kc. per 100 kg, gilt jedoch nunmehr schon bei Verladung von mindestens 10 t (bisher 15 t). Die Anhangspost kommt nur für Sendungen von der österreichischen Station St. Michael zur Anwendung.

Die Anhangspost d10 für Zelluloseholz, Schnittabfälle und Splitter von Tannen und Fichten, gebündelt, im Verkehr von allen polnischen Bahnhöfen und den Bahnhöfen der Privatbahn Lwow—Jaworow wurde mit Gültigkeit vom 20. 7. 35 ersetzt und gilt nunmehr zur Ausfuhr über sämtliche Hafenbahnhöfe in Danzig und Gdingen, sowie über alle Grenzübergänge, mit der Frachtberechnung nach den Frachtsätzen der Hauptspalte I des Frachtsatzzeigers zur Abteilung d des Anhanges Frachtzahlung für mindestens 15 t.

Polen

Polnisch-schweizerische Kontingentverhandlungen.

In nächster Zeit sollen zwischen der polnischen und der schweizer Regierung Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Kontingentvertrages aufgenommen werden. Der Warenverkehr zwischen Polen und der Schweiz bezifferte sich im Juni d. Js. auf 2,3 Mill. Schweizer Frcs., wovon 1,19 Mill. Schw. Frcs. auf die Einfuhr aus Polen und 1,11 Mill. Schw. Frcs. auf die Ausfuhr nach Polen entfallen, so daß sich ein Saldo zugunsten Polens von 84000 Schw. Frcs. ergibt.

Deutsches Reich Uebriges Ausland

Neue Lieferbedingungen für Weißfarben.

Beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) sind kürzlich Lieferbedingungen und Prüfverfahren für Lithopone (RAL 844 J Trockenfarbe und Oelpaste für Anstrichzwecke) vereinbart worden. Die neuen Vereinbarungen bezwecken u. a. durch Einschränkung und genaue Bestimmung der im Handel verwendeten Siegelmarken (Lithopone Gelb-, Rot-, Lila-, Grün-, Bronze-, Silber-Siegel) eine Sicherung der deutschen Hersteller und Verbraucher gegen ähnliche bezeichnete, aber vielfach nicht gleichwertige ausländische Erzeugnisse. Deutsche Lithopone dürfen nunmehr einen bestimmten Höchstgehalt an Zinkoxyd nicht überschreiten und müssen ganz bestimmte Anforderungen an die Lichtechtheit erfüllen, die durch Prüfverfahren gesichert werden.

Diese Vereinbarung setzt die Arbeiten auf dem Gebiete der Weißpigmente fort. Bekanntlich bestehen bereits entsprechende Lieferbedingungen und Prüfverfahren für Zinkweiß und Sulfatbleiweiß, so daß mit dem Hinzukommen von Lithopone von den hier in Betracht kommenden Pigmenten nur noch Karbonatbleiweiß außerhalb der Regelung bleiben.

Gütesicherung für Kautschukerzeugnisse.

Auf Grund von Versuchen, die schon seit langem im Institut für Gärungsgewerbe (Berlin) durchgeführt werden, hat der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) Lieferbedingungen und Prüfverfahren für Kautschuk-Schläuche und Kautschuk-Flaschenscheiben für Bier, Mineralwasser, Fruchtsäfte und Süßmost (RAL 202 B) herausgebracht. Diese zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen getroffene Vereinbarung legt Begriffsbestimmungen und Anforderungen für die Schläuche und Scheiben fest. So soll z. B. der Reinkautschukgehalt für die Schlauchinnenplatte nicht unter 60 % liegen. Weiterhin wird mangels bestehender Normen vorgeschlagen, die Abmessungen zu vereinheitlichen. Die Prüfverfahren ermöglichen eine Nachprüfung der geforderten Eigenschaften. Schläuche und Scheiben, die den festgelegten Anforderungen entsprechen, werden künftig als „RAL-Schläuche“ und „RAL-Scheiben“ bezeichnet und besonders gekennzeichnet.

Seifenmesse Berlin 1935.

In der Zeit vom 15. bis 18. September 1935 findet in den Gesamträumen der „Neuen Welt“, Berlin S 59, Hasenheide 108/114, die diesjährige „Seifenmesse“ Berlin 1935“, mit der eine Sonderschau „Der Seifenhandel im Laufe der Jahrhunderte“, verbunden ist, statt. Dazu kommen Vorführungen aus der Fabrikation erstklassiger Bürsten- und Besenwaren.“

Geschäfte mit der Türkei.

Die Filiale Istanbul der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft hat die für Lieferungen nach der Türkei wichtigen Bestimmungen in einem Merkblatt über Lieferungsausschreibungen in der Türkei unter besonderer Berücksichtigung der hierzu erforderlichen Garantiestellungen zusammengefaßt. Das Merkblatt, das interessierten Firmen die Arbeit wesentlich erleichtern dürfte, ist bei den Niederlassungen der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft kostenlos erhältlich.

IV. Mustermesse in Varna (Bulgarien).

Vom 4. bis 29. August d. Js. findet in Varna (Bulgarien) die IV. Mustermesse statt.

Den Besuchern und Ausstellern dieser Mustermesse werden weitgehende Ermäßigungen und gebührenfreie Sichtvermerke erteilt. Ebenso werden bei der Beförderung der Muster große Ermäßigungen gewährt. Die Musterausstellung selbst ist kostenlos. Bei dem Königl. Bulg. Generalkonsulat in Danzig stehen den Interessenten weitere Auskünfte zur Verfügung.

Warenversand in Postpaketen nach Italien.

Die Einfuhr von Handelswaren nach Italien ist kontingentiert und größtenteils von der Beibringung bestimmter Zollquittungen aus dem Vorjahre durch die Empfänger abhängig. Die italienische Postverwaltung weist darauf hin, daß im Postpaketverkehr Waren, die die festgesetzten Kontingentsmengen überschreiten oder für die der Empfänger die Zollpapiere nicht binnen 45 Tagen beim Zolldienst vorlegt, nach dieser Frist zurückgesandt werden müssen. Um längere Lagerfristen oder Rücksendung der Pakete zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Absender vor Absendung der Postpakete sich vergewissern, ob die Empfänger in der Lage sind, die erforderlichen Zollpapiere rechtzeitig beizubringen.

Bücherbesprechung

Finnland - Sondernummer des „Frachtendienstes“. Arpa-Verlag G. m. b. H., Hamburg 5, Schmilinskystraße 8.

Die vorliegende Veröffentlichung bietet eine eingehende Darstellung der Verkehrsbeziehungen von und nach Finnland. Ferner enthält die Sondernummer eine Beschreibung aller finnischen Häfen, von denen aus Uebersee-Verkehr besteht, nebst den dort ansässigen Reedereien, Schiffsmakler- und Speditionsfirmen, schließlich noch interessante Ausführungen maßgebender Wirtschaftler Finnlands über die wirtschaftliche Lage Finnlands, über die dort bestehenden Handelsklauseln im Ueberseeverkehr, die finnische Seeschiffahrt u. dgl.

Der Einzelpreis der Veröffentlichung beträgt M. 1,50 und erfährt bei Sammelbestellungen erhebliche Ermäßigungen.

Druck von A. Schroth, Danzig.